

Abschrift.

8/16 J.569/33.

XII. H. 40/33.

Im Namen des Reichs.

In der Strafsache gegen den Buchdrucker O K aus Halle a.d.S., , geboren am in Atzendorf Kreis Calbe a/Saale, z.Zt. in der Gefangenenanstalt I in Leipzig in Haft, wegen Vorbereitung zum Hochverrat,

hat das Reichsgericht, 4.Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung vom 18.September 1933, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

der Reichsgerichtsrat *D r i v e r* als Vorsitzender, die Reichsgerichtsräte *Mengelkoch*, *Dr.Klimmer*, *Dr.Froelich* und *Dr.Lersch*,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt *Dr.Obermayr*,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Regierungsinspektor *Merck*,

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen eines Verbrechens der Vorbereitung des Hochverrats in Tateinheit mit einem Vergehen gegen § 1 Abs.2 der Verordnung vom 10.November 1920 und mit einem Vergehen gegen §§ 6, 18 Abs.1 Ziffer 2 des Preßgesetzes zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr vier Monaten

und in die Kosten des Verfahrens verurteilt.

Sechs Monate vier Wochen der Strafe sind durch die Untersuchungshaft verbüßt.

Im Rahmen des § 41 Abs.2 StGB. sind alle Exemplare des Flugblatts mit der Überschrift „Stürzt die Papen-Hitler-Hugenberg-Diktatur!“ nebst den zu ihrer Herstellung bestimmten Formen und Platten

un=

unbrauchbar zu machen.

Die beschlagnahmte Druckmaschine ist einzuziehen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

I.

Die Kommunistische Partei (KPD.) betreibt den gewaltsamen Sturz der Reichsverfassung, die Proklamierung der Diktatur des Proletariats und die Errichtung einer Arbeiter- und Bauernregierung nach russischem Muster. Da sie weiß, daß dieses Ziel nicht durch eine Abstimmung im Parlament oder auf anderem legalem Wege erreicht werden kann, sondern nur durch die Zertrümmerung des bürgerlichen Staates im Wege des bewaffneten Aufstandes und des Bürgerkriegs, suchte die KPD., bis ihr das durch die politischen Ereignisse der letzten Zeit erheblich erschwert wurde, die Massen geistig zu beeinflussen und durch eine großzügig angelegte Verhetzung zum gewaltsamen Umsturz aufzupeitschen. Eines der wichtigsten Mittel der KPD., die Massen in diesem Sinne zu bearbeiten und in ihnen den Glauben an die Notwendigkeit des Umsturzes zu befestigen, war die kommunistische Presse, die sich täglich von neuem mit Zeitungen, Zeitschriften, Flugblättern, Plakaten u.a. an das Proletariat wandte und ihm bestimmt und eindeutig sagte, daß es nur durch den bewaffneten Aufstand seine Lage verbessern könne. Daneben war die KPD. eifrig bemüht, die Machtmittel des Staates, diese ihre gefährlichsten Gegner, unschädlich zu machen, indem sie versuchte, Heer, Polizei und Marine durch planmäßige Verhetzung und Zersetzung zu untergraben, damit sie bei der bevorstehenden Auseinandersetzung dem Staate den Gehorsam verweigern und zu Gunsten des revolutionären Proletariats Stellung nehmen sollten. Dabei war und ist sich die KPD. bewußt, daß sie den Endkampf um die Macht nur aus einer unmittelbaren revolutionären Situation, also nur aus einer solchen Gestaltung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse wagen kann, die in weitem Umfang den Erfolg verbürgt. Die KPD. war deshalb von jeher eifrig darauf bedacht, den Eintritt dieser unmittelbaren revolutionären Situation vorzubereiten und zu beschleunigen. Als ein besonders geeignetes Mittel zur Herbeiführung dieses Erfolges betrachtet sie, wie sich aus der kommunistischen Literatur ergibt und in einer Reihe von Urteilen des Reichsgerichts (vgl. z.B. das Urteil gegen den Parteisekretär Christian Heuck vom 27. Juni 1933 8/16 J.200/33) festgestellt

stellt ist, den Streik, insbesondere aber den politischen Massen- und den Generalstreik. Nach der kommunistischen Lehre können Massenstreik und Generalstreik den bewaffneten Aufstand nicht ersetzen und den Kapitalismus nicht stürzen, aber sie sind die Vorstufe des Aufstands; der politische Massenstreik ist nach Lenin die „proletarische Agitationsmethode zur Aufrüttelung, Zusammenschweißung und Heranziehung der Massen in den Kampf“ und führt bei der weiteren Entwicklung zum Generalstreik; dieser wiederum stellt den bewaffneten Aufstand auf die Tagesordnung.

II.

Dem Angeklagten ist zur Last gelegt, im Februar 1933 in Halle a.S. durch den Druck eines Flugblattes sich eines Verbrechens der Vorbereitung des Hochverrats nach §§ 81 Ziff.2, 86 StGB., eines Vergehens gegen § 1 Abs.2 der Verordnung vom 10. November 1920, betreffend die Stilllegung von Betrieben, welche die Bevölkerung mit Gas, Wasser und Elektrizität versorgen, und eines Vergehens gegen §§ 6, 18 Abs.1 Ziff.2 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 schuldig gemacht zu haben.

Die Hauptverhandlung hatte folgendes Ergebnis:

1. Die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten; sein politischer Werdegang und seine politische Einstellung.

Der Angeklagte hat in Croppenstädt, Kreis Oschersleben, die Volksschule besucht. Von 1894 bis 1898 ist er als Schriftsetzer in die Lehre gegangen; in den folgenden Jahren war er als Gehilfe im Rheinland, in Elberfeld und in anderen Städten tätig. Von 1906 oder 1907 bis 1913 war er Redakteur bei der sozialdemokratischen Zeitung „Volksblatt“ in Kassel und von 1913 bis zu seiner militärischen Einberufung im Jahre 1915 Redakteur bei dem damals sozialdemokratischen „Volksblatt“ in Halle. Während seiner Teilnahme am Weltkrieg von 1915 bis 1918 war er beim Artillerie-Meßtrupp 11. Er ist an der Front gewesen, Gefreiter geworden und hat das EK. II. Klasse erhalten. Im Frühjahr 1918 ist er reklamiert worden und in die Redaktion des „Volksblattes“ in Halle zurückgekehrt, das inzwischen die Zeitung der USPD. geworden war und später Organ der KPD. wurde. Während seiner ganzen journalistischen Tätigkeit will der Angeklagte nie politischer, sondern nur lokaler Redakteur gewesen sein.

In der Revolution von 1918 und in der darauf folgenden Krisenzeit ist der Angeklagte in Halle a.S. parteipolitisch führend hervorgetreten und hat dabei eine Tätigkeit entfaltet, auf Grund deren er vom

Land=

Landgericht in Halle am 12. Dezember 1919 wegen Vergehens gegen § 114 StGB., wegen unbefugter Bildung bewaffneter Haufen, wegen Freiheitsberaubung in zwei Fällen und wegen Anreizung zum Klassenhaß in einem Falle zu 3 Jahren Gefängnis verurteilt wurde. Der Angeklagte hat in der jetzigen Hauptverhandlung die Feststellungen dieses Urteils bestritten und behauptet, daß ihm durch die Bestrafung Unrecht widerfahren sei. Die Ausführungen, die der Angeklagte hierüber gemacht hat, können nicht nachgeprüft werden und sind nicht geeignet, den Inhalt des Urteils zu entkräften. Für das jetzige Verfahren ist vielmehr davon auszugehen, daß die Feststellungen des rechtskräftigen Urteils richtig sind. Darnach ist der Angeklagte seinerzeit vom Kriegsdienste reklamiert worden, damit er in Halle a.S., nachdem die USPD. an Boden gewonnen hatte, im mehrheitssozialistischen Sinne beruhigend auf die Massen einwirke. Für die Behauptung des Angeklagten, er sei nur reklamiert worden, damit man einen der Regierung mißliebigen Redakteur ins Feld schicken konnte, fehlt es an jedem Nachweis. Der Verpflichtung, beruhigend zu wirken, ist der Angeklagte nicht nachgekommen, angeblich deshalb nicht, weil es unmöglich war, „gegen den Strom zu schwimmen“. Er übernahm vielmehr die scharfe Tonart der bisherigen Schriftleitung und ließ bald erkennen, daß auch er auf dem Boden der USPD. stand. In der Revolution warf er sich dann als stellvertretender Vorsitzender des Arbeiterrats, Vorsitzender des mittleren Arbeiterrats und Mitglied des Vollzugs=Ausschusses des Arbeiter= und Soldatenrats zum Führer der revolutionären Arbeiterschaft auf und gewann im Arbeiter= und Soldatenrat so an Einfluß, daß ohne seinen Willen und Wissen kein Beschluß erlassen wurde. Wie auf S.6 des Urteils festgestellt ist, grenzte das damalige Verhalten des Angeklagten an Hochverrat, da er wiederholt durchblicken ließ, daß er auch vor einem gewaltsamen Sturz der Regierung nicht zurückschrecken würde. In Verfolg seiner Ziele hat der Angeklagte alle Widerstände, die sich der Durchführung seiner Absichten entgegenstellten, zu beseitigen versucht und dabei nicht nur nicht den von der Regierung festgelegten Rahmen der den Arbeiter= und Soldatenräten zugewiesenen Machtbefugnisse beachtet, sondern in einer Reihe von Fällen Maßnahmen getroffen, die den Tatbestand der Beamtennötigung (§ 114 StGB.), Bildung bewaffneter Haufen (§ 127 StGB.), Freiheitsberaubung (§ 239 StGB.) und Klassenverhetzung (§ 130 StGB.) erfüllten. So hat er z.B. als die treibende Kraft des Arbeiter= und Soldatenrats in die Selbstverwaltung des Magistrats eingegriffen, diesem

unter

unter Hinweis auf die Macht der aufmarschierten Massen zwecks Durchsetzung bestimmter Forderungen ein Ultimatum gestellt und dessen Annahme und andere Maßnahmen seitens einzelner Magistratsmitglieder mit Drohungen erzwungen. Als ihm dabei von dem Oberbürgermeister Vorhaltungen gemacht wurden, erklärte er u.a.: „Die Anordnungen der Regierung sind nur dann maßgebend, wenn sie dem Arbeiterrat zusagen“. Als ihm die Frage gestellt wurde: „Dann wollen Sie wohl eine Republik Halle?“, erwiderte er „in stolzem Machtbewußtsein“: „Wer die Macht hat, hat das Recht, und wir haben die Macht. Noch heute Nachmittag wird die Republik Halle a.d.Saale ausgerufen. Wir werden noch heute im Arbeiterrat einen Beschluß fassen, wonach wir uns von der Regierung lossagen. Wir haben die Massen hinter uns und deshalb muß der Magistrat uns jetzt eine klare Antwort geben.“ In einer später stattgefundenen Sitzung des Arbeiterrats gelangte dann die vom Angeklagten in der Magistratssitzung in Aussicht gestellte und von ihm als Referent befürwortete Resolution zur einstimmigen Annahme, wonach der Arbeiterrat erklärte, sich nicht mehr hinter die Regierung stellen zu können. Durch den Matrosen [] und den Leutnant der Reserve [], den Leiter der Militärkommission, hat der Angeklagte nach den Feststellungen des Urteils auch die Anregung zur Bewaffnung der Zivilisten in Halle gegeben und ihre Durchführung ermöglicht. [] und [] standen dabei beide völlig unter seinem Einfluß. Die Bewaffnung der Bevölkerung führte dazu, daß sich Banden bildeten, die Plünderungen und Überfälle auf bürgerliche Demonstrationenzüge begingen; dabei wurden Menschen getötet und verletzt. Die Bewaffnung der Bevölkerung hatte auch zur Folge, daß den unter General [] einrückenden Regierungstruppen bewaffneter Widerstand entgegengesetzt wurde. Nach dem Einzuge dieser Truppen verpflichtete sich der Angeklagte, wie das Urteil feststellt, dem General [] gegenüber, auf die Bevölkerung Halles in Wort und Schrift beruhigend zu wirken; dieser Verpflichtung ist er aber wiederum nicht nachgekommen. Er gab vielmehr im Verein mit anderen ein höchst hetzerisches Flugblatt heraus, das die erregte Bevölkerung in Halle zu Plünderungen und Zerstörungen aufpeitschte. Weiter hat der Angeklagte den Jäger [], einen Mitwisser seiner und seines Komplizen [] Pläne, der ihm unbequem und gefährlich zu werden schien, kurzerhand verhaften und einsperren lassen, um ihn unschädlich zu machen. Ähnlich ist er auch auf Grund einer Denunziation mit dem cand. jur. [] verfahren. Auch für den Generalstreik, der Ende Februar 1919 in

Halle

Halle ausbrach, ist der Angeklagte nach dem Urteil verantwortlich gewesen.

Der Angeklagte hat in der jetzigen Hauptverhandlung im Gegensatz zu dem Urteil des Landgerichts Halle die Sache so dargestellt, als ob er in der damaligen Zeit nur vermittelnd und mäßigend auf den Arbeiter- und Soldatenrat und die Massen eingewirkt habe, als ob er für die Herausgabe des Flugblatts, für die Bewaffnung der Bevölkerung, für die Plünderungen und Überfälle in keiner Weise verantwortlich sei und daß er es war, der allen Einfluß aufgebieten habe, damit den einrückenden Truppen des Generals kein Widerstand entgegengesetzt werde. Wie schon gesagt, kann diesen unbewiesenen Bemängelungen des rechtskräftigen Urteils keine Bedeutung beigemessen werden.

Auf die Strafe von 3 Jahren Gefängnis wurden 8 Monate der Untersuchungshaft angerechnet. Die gegen das Urteil eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht am 8. Mai 1920 verworfen. Am 19. September 1920 wurde dem Angeklagten der Rest der Strafe erlassen und am 7. Dezember 1922 ordnete das Justizministerium die Tilgung der Strafe im Strafregister an. Die Berücksichtigung der Strafe ist für die Beurteilung der Persönlichkeit des Angeklagten und für die Strafzumessung im jetzigen Verfahren nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts trotzdem zulässig (RGSt. Bd. 60 S. 285, 288).

Im Jahre 1920 wurde der Angeklagte von der USPD. in den Preußischen Landtag gewählt. Im Dezember 1920 trat er zur KPD. über und war zwei Wahlperioden Abgeordneter dieser Partei. Ende 1924 gab er eine Druckschrift: „Warum die Kirschbäume in Mansfeld im Herbst blutrote Blätter haben?“ heraus. Die Schrift trägt den Untertitel: „Bilder aus der Geschichte des Mansfelder Landes in Verehrung seines tapferen roten Proletariats“. Die rote Farbe der Kirschbaumblätter soll nach der Darstellung des Verfassers von dem vielen Proletarierblut stammen, das schon im Mansfelder Land vergossen wurde. In der letzten der drei Geschichten, die das Buch enthält, wird der kommunistische mitteldeutsche Aufstand des Jahres 1921 im Mansfeldischen verherrlicht und darüber Klage geführt, „daß Max Hölz' tapfere Schar aufgerieben wurde“. Der Angeklagte will mit der Schrift keine politischen, sondern nur menschliche Ziele verfolgt haben; an ihn ergangene Aufforderungen, der Schrift einen wirkungsvollen propagandistischen Schluß zu geben, habe er abgelehnt; die Schrift müsse als Dichtung aufgefaßt und gewürdigt werden, nicht als Äußerung eines politischen Akteurs.

Im Jahre 1928 wurde der Angeklagte wegen politischer Differenzen aus der Partei ausgeschlossen; er legte aber sein Mandat, das nur noch kurze Zeit lief, nicht nieder, da sonst seine wirtschaftliche Existenz gefährdet gewesen wäre. Bis zum Ausschluß aus der KPD. war er auch Stadtverordneter in Halle. Weitere Funktionen will er in der KPD. nicht innegehabt haben. Nach Ablauf des Mandats war er eine Zeitlang Korrektor bei der Leipziger Firma Spamer, bis er im Jahre 1928 einen Nervenzusammenbruch erlitt und dann ein Jahr lang krank war. Von Ende 1929 bis Anfang 1930 war er als Drucksachenwerber bei einer Firma in Halle tätig.

Im Juni 1930 erwarb er eine in Halle in Konkurs geratene Druckerei und gründete mit Hilfe eines Bekannten, der ihm finanziell beisprang, die Druckerei am Steintor in Halle. Er will sich nun von der Politik gänzlich zurückgezogen und nur an dem Aufbau seiner neuen Existenz gearbeitet haben. Er gab eine Zeitschrift, „Die Mitteldeutschen Hefte für Kultur und den Sinn der Wirtschaft“ heraus und will zunächst nur kommerzielle, private und amtliche Drucksachen hergestellt haben. Vom Jahre 1931 ab sei er infolge der Schließung der KPD.=Druckerei in Halle auch für Arbeiterorganisationen wie Sportvereine, Rote Hilfe, Internationale Arbeitshilfe tätig geworden, indem er Einladungskarten, Programme usw. druckte.

Der Angeklagte behauptet, der KPD. nach seinem Ausschluß im Jahre 1928 nicht mehr angehört zu haben; er will lediglich noch Mitglied der Roten Hilfe gewesen sein. Er bestreitet aber nicht, daß er nach wie vor mit der KPD. sympathisierte und ihre politischen Ziele, die ihm als früheren Abgeordneten natürlich genau bekannt waren, für richtig hielt, wenngleich er in manchen Dingen Vorbehalte gemacht habe. So sei er nie für Gewaltanwendung gewesen, habe gegen die Steuerverweigerung Front gemacht und sich auch nicht viel um die kommunistische Literatur gekümmert.

2. Der Sachverhalt:

a.) Der Druck des Flugblatts und die Einlassung des Angeklagten.

Der Polizei in Halle war Mitte Februar d.Js. mitgeteilt worden, daß in der Druckerei des Angeklagten am Steintor oft bis in die Nacht hinein gearbeitet werde. Es wurde deshalb am Samstag, den 18. Februar 1933 morgens gegen 9 Uhr von den Kriminalassistenten und eine Durchsuchung der Geschäftsräume des Angeklagten vorgenommen. Dabei fanden die in der Hauptverhandlung als Zeugen vernommenen Beamten

in

in der Druckerei eine große Menge eines frisch gedruckten Flugblattes vor, das vier Seiten umfaßte und die Überschrift trug: „Stürzt die Papen-Hitler-Hugenberg-Diktatur!“ Die Zeugen waren der politischen Abteilung der Polizei erst seit einem oder zwei Tagen zugeteilt und hatten im politischen Dienste noch keine große Erfahrung; sie waren sich deshalb auch darüber, ob das Flugblatt einen strafbaren Charakter habe, nicht sofort im klaren. Kotte wies aber den Angeklagten darauf hin, daß auf dem Flugblatt nicht er als Drucker angegeben sei, sondern die Firma „S.Heyes & Co., Berlin.SO 36“. Der Angeklagte erwiderte darauf, daß er das Flugblatt im Auftrag der Berliner Firma drucke und sich deshalb für berechtigt gehalten habe, diese als Drucker anzugeben. Kotte nahm eines der Flugblätter an sich, um es der politischen Abteilung zur Entscheidung vorzulegen, sah aber von einer Beschlagnahme ab und gab dem Angeklagten auch keine Weisungen, daß nicht weiter gedruckt werden dürfe oder daß die Flugblätter zur Verfügung der Polizei bereit zu halten seien.

Von der politischen Abteilung erhielten die Zeugen den Auftrag, die Flugblätter zu beschlagnahmen. Als sie zu diesem Zwecke zur Druckerei nach einer knappen Stunde zurückkamen, waren die Flugblätter nicht mehr da. Auf die Frage, wo sie sich befänden, erklärte der Angeklagte nach einigem Zögern, sie seien soeben zur Bahn geschafft worden, um mit dem Zug um 10^h 44^m oder 10^h 45^m als Expressgut nach Berlin zu gehen. Die Nachforschungen, die daraufhin von den Zeugen gemeinsam mit dem Angeklagten auf der Bahn angestellt wurden, ergaben nicht, daß die Flugblätter dort aufgegeben worden waren.

Darüber, wie er dazu gekommen sei, das Flugblatt zu drucken, hat der Angeklagte in der Hauptverhandlung sich also eingelassen: Am Mittwoch, den 15. Februar 1933 (nicht am Dienstag, den 14.) sei ihm vom Wahlbüro oder der Wahlleitung der KPD. (nicht von der Bezirksleitung) gegen 18 Uhr telephonisch mitgeteilt worden, daß ein Herr aus Berlin wegen des Drucks eines Wahlflugblatts in die Druckerei am Steintor kommen werde. Gegen 19 Uhr sei der Herr erschienen, habe sich durch den Vorweis einer Eisenbahnfahrkarte als Reichstagsabgeordneter legitimiert und habe gesagt, daß der Angeklagte 100 000 Flugblätter drucken solle, die Sache sei eilig; die Flugblätter müßten bis Freitag abend fertig sein, damit sie am Samstag befördert und am Sonntag verteilt werden könnten; die Partei habe in Berlin große Schwierigkeiten, alle Flugblätter, die nötig seien, herstellen zu lassen; ein

Teil

Teil solle deshalb in der Provinz gedruckt werden. [] habe dann zwei Matern zu je zwei Seiten aus der Tasche gezogen; der Angeklagte habe die Matern flüchtig geprüft; dabei habe er die Überschrift: „Stürzt die Papen-Hitler-Hugenberg-Diktatur!“ gelesen und sei deshalb zunächst etwas stutzig geworden; da es sich aber um ein Wahlflugblatt gehandelt habe und der Sturz einer Regierung auch auf parlamentarischem Wege erfolgen könne, habe er zugesagt, zumal von [] die Bemerkung gefallen sei, daß sich die Lage der Arbeiter sehr ungünstig gestalten könne, wenn das Flugblatt nicht herauskäme; [] habe auch betont, daß das Flugblatt zwar scharf gehalten sei, daß es sich aber hauptsächlich gegen die SPD. richte und nur Wahlzwecken diene; für die Bereitwilligkeit zum Druck sei für den Angeklagten natürlich auch die Verdienstmöglichkeit mitbestimmend gewesen. Auf den Hinweis, daß das Impressum fehle, habe [] gesagt, daß der Angeklagte als Drucker angegeben werden solle; das habe er aber abgelehnt, da er Bedenken wegen seiner zahlreichen bürgerlichen Geschäftskunden (4/5 der Kunden) gehabt habe; [] habe darauf erwidert, es solle dann die Berliner Firma, die ohnedies die meisten der Flugblätter herstelle, nämlich die Firma S.Heyes & Co., als Drucker angegeben werden; dann habe [] ein Schreiben der Firma vorgelegt, in dem diese den Angeklagten ersuchte, die Flugblätter für ihre Rechnung zu liefern; den Druckvermerk habe [] im Maschinensatz zur Verfügung gestellt. Der Angeklagte habe nun keine Bedenken mehr gehabt, da es oft geschehe, daß eine Druckschrift durch verschiedene Drucker angefertigt, als Drucker aber nur eine Firma angegeben werde. Da es ihm unmöglich erschienen sei, bis Freitag abend 100 000 Stück zu drucken, habe er erklärt, er werde wohl nur 50 000 Stück liefern können; er habe daraufhin von [] 250 RM (5 RM pro 1000 Stück) und 100 RM für das Papier erhalten; über die Schlußabrechnung sei nichts verhandelt worden; er habe sich gedacht, daß er diese später mit der Bezirksleitung oder mit der Hauptleitung werde vornehmen können.

Am nächsten Tag, Donnerstag, den 16. Februar habe er dann selbst die Platten hergestellt und, als dies geschehen war, die Matern in den Ofen gesteckt. Dann habe er die Maschine gerichtet und die Flugblätter selbst am Donnerstag und Freitag untermittags und abends ohne jede Beihilfe eines seiner Leute gedruckt; irgendeine Vorsichtsmaßregel habe er dabei nicht angewandt, da er das Flugblatt für ein legales Wahlflugblatt gehalten habe; über seinen Inhalt habe er sich aber nicht

weiter

weiter als am ersten Tage in Gegenwart unterrichtet, da er stets, wenn er das Flugblatt überflogen habe, darauf gestoßen sei, daß es sich um eine Wahlsache handle und die Wahlpropaganda damals der Partei noch nicht verboten gewesen sei; die Stellen über den Generalstreik usw. seien ihm völlig entgangen.

Am Sonnabend, den 18. Februar morgens, habe er noch von 8 - 9 Uhr gedruckt, bis die zwei Kriminalbeamten gekommen seien; es seien zu dieser Zeit etwa 55 000 Stück gedruckt und zum größten Teil verpackt und verschnürt gewesen; als die Kriminalbeamten das erstemal wieder gegangen waren, sei ein Mann gekommen, den er unter dem Namen „Willy“ gekannt und früher im Portierhäuschen der KPD.=Bezirksleitung gesehen habe; der habe gesagt, daß die Flugblätter zur Bahn zu dem um 10^h 45^m nach Magdeburg gehenden Zug müßten und daß das Auto gleich komme; der Angeklagte habe dann den Rest der Flugblätter zurechtgeschnitten und eingepackt; die Verpackung sei bahnfertig gewesen, so daß die Pakete ohne weitere Schwierigkeit auf der Bahn als Expreßgut hätten aufgegeben werden können; adressiert seien sie allerdings nicht gewesen; Willy habe aber die Adressen vielleicht in der Tasche gehabt; als das Auto eingetroffen war, habe er, sein Sohn und der Zeuge die Pakete zu dem Auto getragen; das sei allerdings eilig geschehen, Willy habe gedrängt; das Auto sei dann abgefahren; gleich darauf seien die zwei Kriminalbeamten zum zweitenmal gekommen; es sei aber diesmal ein dritter Beamter bei ihnen gewesen; dieser habe den Gedanken in die Debatte geworfen, daß die Flugblätter wohl nach Berlin geschickt worden seien; vom Angeklagten sei nur geäußert worden, er nehme an, daß die Flugblätter auf die Bahn gekommen seien, zu dem Zug 10^h 44^m oder 10^h 45^m; er habe angenommen, die Flugblätter gingen in den Bezirk; die Platten, die er nach dem Druck im Keller verwahrt habe, da er wegen eines dem Geschäft drohenden Schadens doch ängstlich geworden sei, habe er den Beamten auf deren Frage nach den Platten sofort ausgehändigt.

Der Führer des Autos, mit dem die Flugblätter fortgeschafft wurden, war der Zeuge der Kraftwagenführer bei der Firma „Eilboten“ in Halle ist; er erhielt von seinem Arbeitgeber am 18. Februar 1933 morgens den Auftrag, nach der Druckerei am Steintor zu fahren und dort Sachen entgegen zu nehmen; als er angekommen war, wurden die Flugblätter von zwei oder drei Männern aufgeladen; wer diese waren, weiß der Zeuge nicht; ein weiterer Mann, den der Zeuge auch nicht kennt, sagte ihm dann, er solle nach Merseburg fahren, dort werde an

der

der Brücke ein Mann zusteigen; das geschah; von Merseburg fahren sie dann in der Richtung Mieheln weiter, dann von Mieheln nach Querfurt und von da nach Eisleben. Unterwegs hielt das Auto bei sehr vielen Ortschaften, die der Zeuge nicht nennen kann; es wurden dann immer Flugblätter abgeladen; das kam dem Zeugen verdächtig vor; er kam erst abends gegen 20^h 30^m nach Halle zurück; wer das Auto bestellt und gezahlt hat, weiß der Zeuge nicht; auch der Angeklagte will es nicht wissen und bestreitet, es selbst getan zu haben.

Die Zeugen [] und [] blieben gegenüber der Behauptung des Angeklagten, der Gedanke, daß die Flugblätter nach Berlin geschickt wurden, sei von dem dritten Kriminalbeamten in die Debatte geworfen worden, darauf bestehen, daß der Angeklagte es war, der sagte, die Flugblätter seien als Expressgut nach Berlin gegangen; die Zeugen glauben, daß der dritte Kriminalbeamte erst auf den Plan trat, als sie mit dem Angeklagten von der Bahn zurückkamen, konnten aber hierüber bestimmte Angaben nicht machen.

Die Person des „Willy“ konnte nicht festgestellt werden.

Die Behauptungen des Angeklagten, daß er allein die Flugblätter hergestellt habe; daß das aber nichts Außergewöhnliches sei, da er öfter Sachen selbst gedruckt habe; daß Vorsichtsmaßregeln bei dem Druck der Flugblätter nicht angewendet wurden; daß die Flugblätter in Paketen verpackt und diese umschnürt waren und daß es öfter im Geschäft vorgekommen sei, daß Druckaufträge eilig erledigt werden mußten, wurden von den vernommenen Zeugen bestätigt.

b) Der Gesundheitszustand des Angeklagten.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen Regierungsobermedizinalrat Dr. [] hat der Angeklagte in den Jahren 1917/1918, 1924 und 1928 Nervenzusammenbrüche erlitten und im Mai 1933 in der Untersuchungshaft Beeinträchtigungsvorstellungen gehabt, die eine ärztliche Behandlung nötig machten. Irgendein Anhaltspunkt dafür, daß die Voraussetzungen des § 51 StGB. gegeben seien, liegt aber nicht vor. Der Angeklagte ist nach dem Sachverständigengutachten ein sensibler, hypochondrisch veranlagter, leicht erregbarer Mensch, zeigt manchmal auch paranoide Einstellungen, ist aber sehr intelligent und für seine Tat voll verantwortlich. Der Angeklagte will den § 51 StGB. nicht für sich in Anspruch nehmen, sondern nur geltend machen, daß er infolge seiner Neurasthenie gegenüber Einflüssen wie sie von [] ausgingen, wenig Widerstand aufbringe.

c)

c) Der Inhalt des Flugblatts.

Das von dem Angeklagten hergestellte Flugblatt hat einen hochverräterischen Inhalt und enthält über den Drucker und verantwortlich Zeichnenden unrichtige Angaben. Das Impressum lautet:

„Verantwortlich: Hans [] , MdR., Berlin=Britz.
Druck S. Heyes & Co., Berlin SO 36.“

Nach der amtlichen Auskunft des Direktors des Reichstags vom 11. März 1933 ist ein Hans [] aus Berlin=Britz nicht Mitglied des Reichstags gewesen und auch nicht in den Reichstag der VIII. Wahlperiode 1933 gewählt worden.

Das Flugblatt ist von dem Polizeipräsidium Berlin gemäß § 7 der Verordnung zum Schutz des Deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 (RGBl. I S. 35) für das Gebiet des Freistaates Preußen polizeilich beschlagnahmt und eingezogen worden. Es ist in schärfsten Ausdrücken und einem äußerst gehässigen Ton gehalten, der erkennbar darauf abzielt, die Massen aufzuhetzen und ihre Erregung bis zum bewaffneten Aufstand zu steigern. Es trägt die Überschrift: „Stürzt die Papen-Hitler-Hugenberg Diktatur! Für die Arbeiter- und Bauernrepublik!“ und enthält folgende weitere, strafrechtlich bedeutsame Stellen:

„Die Ereignisse überstürzen sich! In diesen Tagen vollziehen sich historische Geschehnisse in Deutschland! Faschistische Volksfeinde, braune Terroristen, junkerliche Tyrannen und kapitalistische Schwerverdiener haben nach dem Willen des Finanzkapitals aus der Hand des Marschalls Hindenburg die Regierungsmacht in Deutschland übernommen!

Die braune Mordbestie rast über Deutschland! In einem brandenden Meer von Arbeiterblut, im Feuerschein brennender Arbeiter- und Gewerkschaftshäuser wollen die jetzigen Machthaber für immer das Regiment der blutigsten Diktatur des Faschismus über das werktätige deutsche Volk errichten!“.....

Es folgt nun eine aufreizende Schilderung des angeblichen Schreckensregiments, das im „Dritten Reich“ über die Werktätigen hereingebrochen sei. Dann heißt es:

„Wir schlagen Alarm im Land! Die Diktatur der Hitler, Papen, Hugenberg will die Kommunistische Partei verbieten! Noch vor den Wahlen soll der Schlag gegen die KPD. durchgeführt und soll die Kommunistische Reichstagsliste für Null und nichtig erklärt werden!

So sollen die braunen Kreaturen der Großindustrie die drittstärkste Partei Deutschlands, die revolutionäre Sechs-Millionen-Partei, die Führerin der Notleidenden und Unterdrückten, die einzige Partei gegen Versailles verbieten! Durch Ausschaltung von über 100 Reichstagsabgeordneten der KPD. will die Hitler-Papen-Diktatur sich eine „parlamentarische Mehrheit“ verschaffen, um so besser die Niedertrampeln der Massen vollziehen zu können!

Verhindert diesen Schurkenplan der Industriesöldlinge!

Schart euch wie eine Mauer um eure Kommunistische Partei! Niemals Verzicht auf die Beteiligung der revolutionären Arbeiterschaft an der Wahl! Gebt euer Veto ab für den deutschen Kommunismus!

In den nächsten Tagen und Wochen: höchste Alarmstufe für alle Feinde des Faschismus in Stadt und Land!

Am 6. März wollen Hitlers braune Kosaken, diese Thyssen-Landsknechte den „Marsch auf Berlin“ nach dem Muster von Mussolinis „Marsch auf Rom“ vollziehen,

um das rote Berlin blutig niederzuschlagen und die Fahne des faschistischen Staatsstreichs in der roten Reichshauptstadt zu hissen! Alarm! Alarm! Alarm! Verhindert die neuen Verbrechen durch antifaschistischen Zusammenschluß, durch Streiks und Massenstreiks!“

.....

Im Anschluß daran wird Hitler und der Sozialdemokratie niederträchtiger Verrat an den Arbeitern, Kleinbauern, Rentnern usw. vorgeworfen und dann gesagt:

„Wir klagen die Partei der Loebe, Wels, Hilferding und Leipart des Verrats, der niederträchtigsten Besudelung und Diskreditierung des Marxismus an.

Was die Herren bereits seit Jahrzehnten betrieben haben, war infamster Arbeiter- und Volksbetrug, war niemals Marxismus.

Angeichts dieses Verrats erheben wir Kommunisten im Augenblick der Machtübernahme der Staatsgewalt durch den Hitlerfaschismus um so höher unser stolzes flammendes, marxistisches Banner, das Banner der proletarischen Diktatur, des schonungslosen Klassenkampfes gegen die kapitalistische Ausbeutung und gegen den imperialistischen Krieg!“

.....

Gegen

Gegen die SPD. wird dann weiter der Vorwurf erhoben, daß „sie wieder den Generalstreik verraten und erneut das Proletariat und die antifaschistische Einheit zerspalten habe und zum Mitschuldigen an der braunen Mordwelle werde“.

Dann wird fortgefahren:

„Laßt euch nicht von neuem betrügen! Stürmt vorwärts mit uns! Niemals mehr zurück zur Knechtschaft der faschistischen Blutdiktatur von heute! Zurück zur Vergangenheit - das wäre der gleiche Golgathaweg für die geknechteten Massen, das wäre erneut die Brüning=sche Hungerverordnung, das wäre erneut der Zörgiebel=Blutmai, der Rattenschwanz von Presseverboten, Versammlungsschikanen usw., das wäre eine neue Entwicklung zur faschistischen Diktatur!

Was die Kommunisten wollen, das ist:

Die Macht der Arbeiterschaft! Das ist: Die Arbeiter= und Bauernre= publik! Das ist: Die Diktatur des Proletariats! Daß allein demjenigen, der die Kohle gräbt, das Eisen hämmert, den Verkehr lenkt, der die Werte schafft - daß ihm allein - im Bunde mit den werktätigen Bauern - die Macht gehört!

Was wir wollen, das ist: Die Freiheit! Das ist: Der Sozialismus!

.....

Hier steht nur eine Front: Klasse gegen Klasse!

Hier steht nur eine Frage: Antifaschistische Massenkraft gegen faschistische Diktatur.

Hier steht nur eine Losung: Massenproteste, Streiks, politischer Massenstreik und Generalstreik, die Kraft der Betriebe, die Kraft der Stempelstellen, die Kraft der Kleinbauern, der Angestellten und der werktätigen Jugend gegen die Tyrannei des Faschismus.

.....

„Hier kann nur eins entscheiden: Das seid ihr, ihr Millionen Unterdrückten aus der Stadt und vom Dorf! Nur euer außerparlamentarischer Massenkampf in den Betrieben, an den Stempelstellen, im Bunde mit allen Werkstätigen kann die Macht der Hitler, Hugenberg und Papen hinwegfegen. Alarm im ganzen Land! Wir Kommunisten läuten die Sturmglocken der antifaschistischen Einheit! ... Auch an Euch, ihr werktätigen Nazianhänger ergeht unser Ruf: Her zu uns, zur roten Freiheitsarmee gegen Versailles und gegen den volksausplündernden Kapitalismus im eigenen Land!“

Es folgt eine Schilderung der Maßnahmen der KPD. nach der Macht=übernahme und ein Hinweis auf die Errungenschaften der Sowjet=Union. Dann heißt es:

„Die Arbeiter= und Bauern=Republik unter dem Zeichen von Ham=mer und Sichel wird allein dem deutschen werktätigen Volk bringen: die soziale und nationale Freiheit, den Sozialismus!

Wir sammeln die Millionenmassen unter unseren Kampflosungen:
Nieder mit Hitler-Hugenberg-Papen!

Die Waffen aus den Händen der faschististischen Konterrevolu= tion!

Die Waffen in die Hände des Proletariats und der armen Bauern!

Generalstreik gegen die faschistische Diktatur!

.....
Schafft antifaschistische Kampfausschüsse, Einheits= und Aktionskomitees auf breitester Grundlage!

Hinein in den Massenselbstschutz!

Schützt eure Partei und ihre Führung!

Für Freiheit, Arbeitermacht und Sozialismus!

Gegen die faschistische Terrorherrschaft der Bourgeoisie!

Jede Stimme für die Hitler=Partei ist eine Stimme für Ver= sailles, eine Stimme für Papens Lohnraubprogramm, für Unterstüt= zungs= und Rentenraub!

Jede Stimme für die Hitler=Partei ist ein Sargnagel für die Freiheit des werktätigen Volkes!

Jede Stimme für die Hitler=Partei ist eine Stimme für den faschistischen Terror und für den Arbeitermord!

Jede Stimme für die SPD., für die Saboteure des General= streiks, ist eine Hilfe für Hitler, eine Stimme gegen die sieg= reiche Diktatur des Proletariats!

Jede Stimme für die Kapitulanten des 20. Juli und 30. Januar - eine Unterstützung des Faschismus!

Jede Stimme für die Deutschnationalen und das Zentrum eine Stimme für die schlimmsten Scharfmacher, für die Krupp, Klökner und Co.

In antifaschistischer Einheitsfront vorwärts zum Massenkampf, zum Generalstreik, zum Sturz der Hitler, Papen, Hugenberg=Dikta= tur!

Gebt

Gebt Eure Stimme und Eure ganze Kraft der KPD., der Partei der proletarischen Revolutionen!

Vorwärts für die Arbeiter= und Bauern=Republik für den Sozialismus!

Kommunistische Partei Deutschlands".

3. Die Würdigung des Sachverhalts und der Einlassung des Angeklagten.

In objektiver Hinsicht steht zunächst fest, daß das von dem Angeklagten gedruckte und der KPD. zur Verbreitung ausgelieferte Flugblatt der Vorbereitung des Hochverrats im Sinne der §§ 81 Ziffer 2, 86 StGB. dient; daß darin zum Massenstreik und zum Generalstreik, also auch zum Streik in Betrieben aufgefordert wird, welche die Bevölkerung mit Gas, Wasser und Elektrizität versorgen und daß der Druckvermerk den Vorschriften des § 6 des Preßgesetzes nicht entspricht, da nicht der Name des Angeklagten als Drucker angegeben ist. Der objektiv hochverräterische Charakter des Flugblatts und die objektive Verwirklichung der beiden anderen Tatbestände ist denn auch in der Hauptverhandlung weder von dem Angeklagten noch von dem Verteidiger ernstlich bestritten worden. Gegenüber dem Wortlaut des Flugblattes wäre ein solches Bestreiten auch zwecklos. In Ansehung des Hochverrats wird in dieser Hinsicht auf die oben in Ziffer II, 2, c unterstrichenen Stellen des Flugblatts verwiesen, in denen eindeutig zum Sturz und zum Hinwegfegen der Hitler-Papen-Hugenberg-Diktatur, zum politischen Massenstreik und zum Generalstreik, zum schonungslosen Klassenkampf gegen die kapitalistische Ausbeutung, zur Errichtung der Arbeiter= und Bauernrepublik und der Diktatur des Proletariats nach russischem Muster, aufgefordert wird. Daß das Flugblatt ein Wahlblatt ist, ändert natürlich nichts daran, daß es in den gekennzeichneten Stellen der Vorbereitung des Hochverrats dient. Auf die Ausführungen oben in Ziffer I darüber, welche Bedeutung die KPD. dem politischen Massenstreik und dem Generalstreik für die Herbeiführung des bewaffneten Aufstands beimißt, wird verwiesen. Die Zeit, in der das Flugblatt erschien, war für die KPD. insofern günstig, als sie infolge der Übernahme der Macht durch Hitler mehr als je hoffen konnte, es würde sich eine antifaschistische Einheitsfront der Arbeiter zusammenschließen und es würden der KPD. insbesondere aus den Kreisen der Sozialdemokraten neue Anhänger oder doch Bundesgenossen im revolutionären Kampfe zuströmen; aus diesem Grunde ist nach der Überzeugung des Senats in dem Flugblatt der Vorwurf des

Ar=

Arbeiterverrats gegen die sozialdemokratischen Führer erhoben.

Der Angeklagte bestreitet den subjektiven Tatbestand und verteidigt sich im wesentlichen damit, daß er behauptet, er habe den hochverräterischen Charakter des Flugblatts nicht erkannt, dieses vielmehr für ein legales Wahlblatt und ein legales Kampfblatt gegen die Sozialdemokratie gehalten; zu dieser Auffassung sei er hauptsächlich deshalb gekommen, weil er das Flugblatt nicht im einzelnen geprüft, sondern nur überflogen habe und bei dieser flüchtigen Prüfung zu der Überzeugung gekommen sei, daß er das Flugblatt ohne Bedenken drucken dürfe.

Diesem Verteidigungsvorbringen kann der Senat nicht folgen. Er glaubt dem Angeklagten nicht, daß er das Flugblatt nur überflogen, von seinem Inhalt im einzelnen aber keine Kenntnis genommen hat. Es ist im höchsten Maße unwahrscheinlich, daß der Angeklagte, der schon durch das Gespräch mit über das Impressum und über die Berliner Firma sowie durch die Überschrift des Flugblatts stutzig geworden war, der dann von den Matern die Platten herstellte und an dem Flugblatt über zwei Tage druckte, es nicht der Mühe wert gehalten haben soll, das ganze Flugblatt durchzulesen. Ein Mann wie der Angeklagte, der früher kommunistischer Abgeordneter war, der den politischen Tagesereignissen das größte Interesse entgegenbrachte und aus Ängstlichkeit es abgelehnt hatte, seinen Namen auf das Flugblatt zu setzen, druckt von diesem Flugblatt, das er unter so besonderen Umständen erhalten hat, keine 55 000 Exemplare, ohne sich darum zu kümmern, was darin steht. Der Senat sieht es deshalb als erwiesen an, daß der Angeklagte von dem Flugblatt genaue Kenntnis genommen hat.

Hat er das aber getan, dann kann es bei der Persönlichkeit des Angeklagten keinem Zweifel unterliegen, daß er sich über den hochverräterischen Inhalt des Flugblattes und dessen strafrechtliche Tragweite im klaren gewesen ist und daß er sich trotz dieser Kenntnis in den Dienst der hochverräterischen Bestrebungen der KPD. gestellt hat. Dafür spricht seine Intelligenz, seine große politische Erfahrung, seine Vergangenheit, aber auch sein ganzes Verhalten. Er hat es abgelehnt, auf dem Flugblatt als Drucker genannt zu werden. Nach der Ansicht des Senats ist das weniger auf die Angst vor den bürgerlichen Kunden, als auf die Angst vor dem Strafrichter zurückzuführen. Er hat nach seinen Behauptungen in der Hauptverhandlung die Matern bereits am Donnerstag, den 16. Februar beseitigt, indem er sie in den Ofen steckte; die Platten

ten

ten hat er am 18. Februar im Keller verborgen; über Matern und Platten hat er in der Voruntersuchung eine Reihe hiervon abweichender Angaben gemacht; er hat sich nach seinem eigenen Vorbringen nicht nur des Verdienstes wegen, sondern auch im Interesse der Arbeiter, deren Lage sich nach [] Darstellung ohne die Herausgabe des Flugblatts sehr verschlechtert hätte, zu dem Druck entschlossen. Er hat, als die Polizeibeamten sich entfernt hatten, und das Auto gekommen war, die Fortschaffung der Flugblätter sehr eilig betrieben. Wenn auch in sonstigen Fällen Druckaufträge von dem Angeklagten in eiliger Weise erledigt worden sein mögen, so spricht doch im vorliegenden Fall die ganze Situation dafür, daß der Angeklagte die Flugblätter möglichst bald in Sicherheit bringen wollte. Daß der Angeklagte die Polizeibeamten dadurch getäuscht hat, daß er wider besseres Wissen angab, die Flugblätter seien als Expressgut nach Berlin gegangen, konnte auf Grund der Hauptverhandlung nicht festgestellt werden.

Hiernach ist der subjektive Tatbestand erfüllt und hat sich der Angeklagte der Vorbereitung des Hochverrats nach §§ 81 Ziff. 2, 86 StGB. schuldig gemacht. § 51 StGB. kommt nicht in Betracht. Der Angeklagte hat sich weiter durch die gleiche Tat (§ 73 StGB.) gegen § 1 Abs. 2 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 10. November 1920 (RGBl. S. 1865), betr. die Stilllegung von Betrieben, welche die Bevölkerung mit Gas, Wasser und Elektrizität versorgen, verfehlt. Das Flugblatt fordert alle Betriebe zum Streik auf; eine Ausnahme zu Gunsten der lebenswichtigen Betriebe ist nicht gemacht und konnte auch gar nicht gewollt sein, weil die Streiks, wenn sie wirksam sein sollten, gerade die lebenswichtigen Betriebe umfassen mußten. Diesen Sachverhalt hat der Angeklagte erkannt. Schließlich hat der Angeklagte durch den Druck des Flugblatts, ohne daß er sich als Drucker benannte, gegen §§ 6, 18 Abs. 1 Ziffer 2 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 RGB. S. 65 4. März 1931 I S. 29 verstoßen. Daß der Angeklagte geglaubt hat, die Angabe der Berliner Firma würde genügen, ist nach der Sachlage und der Persönlichkeit des Angeklagten nicht anzunehmen. Aber selbst wenn es so wäre, würde er dadurch nicht vor der Strafe bewahrt, da ein unbeachtlicher Strafrechtsirrtum vorläge.

Hätte auf Grund der Hauptverhandlung nicht festgestellt werden können, daß der Angeklagte den hochverräterischen Inhalt des Flugblatts erkannt hat, so hätte er trotzdem auf Grund des § 20 der Verordnung zum Schutze des Deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 (RGBl. I S. 35) verurteilt

urteilt werden müssen, weil er ein Flugblatt gedruckt und vorrätig gehalten hat, das dem § 6 des Preßgesetzes nicht entsprach und das Verbrechen des Hochverrats (§ 86 StGB.) begründete. (Strafe: Gefängnis bis zu einem Jahr).

4. Strafzumessung.

Die Strafe ist nach § 73 StGB. aus dem § 86 StGB. in der Fassung des § 1 des 7. Teils der Verordnung vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I S. 566) als dem Gesetz zu entnehmen, das die schwerste Strafe androht. Die Verhängung einer Zuchthausstrafe hielt der Senat nicht für notwendig, da nicht nachgewiesen ist, daß der Angeklagte aus einer ehrlosen Gesinnung gehandelt hat. Dagegen war die Zubilligung mildernder Umstände angesichts der besonderen Gefährlichkeit der Handlung zu versagen. Aus dem gleichen Grunde kam die Verhängung einer Festungshaftstrafe nicht in Betracht. Bei der Bemessung der hiernach zu erkennenden Gefängnisstrafe, deren gesetzlicher Rahmen ein Jahr bis zu drei Jahren beträgt, war die bereits erwähnte besondere Gefährlichkeit der Handlung, die große Zahl der Flugblätter, sowie das Vorleben des Angeklagten straferschwerend zu berücksichtigen. Zu Gunsten des Angeklagten war andererseits zu beachten, daß er von zu der Tat verführt wurde; daß er zur Zeit der Tat auf einen Verdienst angewiesen war, da er eine Steuerzahlung zu leisten hatte, die dann auch aus dem vereinbarten Geld geleistet worden sein soll; daß er an schwerer Neurasthenie sowie an den Folgen früherer Erkrankungen und der Einwirkung der Untersuchungshaft leidet, so daß eine weitere Freiheitsentziehung auf ihn besonders nachteilig einwirken wird; daß er seit der oben erwähnten Strafe, die im Strafregister getilgt ist, keine weitere Strafe erlitten hat und daß ein nachteiliger Erfolg durch das Flugblatt nicht ausgelöst wurde. Hiernach erschien die ausgesprochene Strafe als schuldangemessen. Die Entscheidung über die Untersuchungshaft beruht auf § 60 StGB., die über die Unbrauchbarmachung auf § 41, die über die Einziehung auf § 40 StGB., die über die Kosten auf § 465 StPO.

gez. Driver. Mengelkoch. Klimmer. Froelich. Lersch.